

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **3 (1956)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung  
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

## Der SBZ zum Zivilschutzgesetz

Unter den Verbänden und Instanzen, denen der Vorentwurf vom 22. November 1955 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz zur Vernehmlassung zugestellt wurde, befindet sich auch der Schweiz. Bund für Zivilschutz. Die dazu eingeladenen Verbände haben sich zu diesem Vorentwurf bis Ende Januar 1956 zu äussern.

Unter dem Vorsitz seines Präsidenten, alt Bundesrat *von Steiger*, versammelte sich am 14. Januar 1956 der *Zentralvorstand* des Schweiz. Bundes für Zivilschutz zu einer Arbeitstagung in Bern, um diesen 43 Artikel umfassenden Vorentwurf mit beigefügten Erläuterungen gründlich zu besprechen. Diese Arbeit wurde durch eine Stellungnahme erleichtert, die der erweiterte Rechtsausschuss des SBZ unter dem Vorsitz von Dr. *H. Haug*, Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, ausgearbeitet hatte. Der Zentralvorstand, der sich aus Vertretern aller Landesteile und der angeschlossenen Verbände, darunter auch jenen der Frauen, zusammensetzt, behandelte in mehrstündiger gründlicher Aussprache Artikel um Artikel, wobei auch die verlangten Eingaben der Sektionen Berücksichtigung fanden. Das Resultat dieser ernsthaft gepflogenen *Aussprache*

### INHALT:

Das schweizerische Zivilschutzgesetz in Sicht — Aus der Arbeit in kantonalen Sektionen des SBZ — Der Schutz des Menschen im Zeitalter der Atombombe — Zivilschutz in Schweden, Deutschland und Oesterreich.

## Die grosse Landesverteidigungsübung in Bern

«... Dabei standen namentlich die Fragen der Zusammenarbeit zwischen der Armee und der Kriegswirtschaft sowie mit allen jenen Stellen, die sich mit dem Schutz der Zivilbevölkerung befassen, im Vordergrund...»

(Aus der Pressemitteilung vom 13. Januar 1956 des Eidg. Militärdepartementes.)



### Was sagt uns dieses Bild?

Es demonstriert das Zusammenwirken zwischen militärischen und zivilen Fachleuten. Dieses Neue ist ein Fortschritt. Wie aber wird die Erkenntnis, dass der Zivilschutz ein wichtiger Teil der Landesverteidigung ist, verwirklicht?

wird nun nach redaktioneller Bereinigung durch den Rechtsausschuss den Bundesbehörden zugeleitet.

Die Aussprache zusammenfassend, kann gesagt werden, dass der Schweiz. Bund für Zivilschutz den Bundesbehörden für die Ausarbeitung dieses Vorentwurfes dankbar ist. Er tritt aber dafür ein, dass der künftige Zivilschutz *noch bewusster*, als es in diesem Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommt, als wichtiger Teil der totalen Landesverteidigung bezeichnet wird, wobei auch die Konsequenzen aus

dieser Feststellung zu ziehen sind. Es muss darin vor allem zum Ausdruck kommen, dass jede Person, ob Frau oder Mann, die im Zivilschutz persönlich mitwirkt, in ihrem Einsatz für Freiheit und Unabhängigkeit der Heimat den Soldaten an der Front in keiner Weise nachsteht und daher, was Rechte und Pflichten anbelangt, diesen gegenüber auch nicht schlechter gestellt werden soll. Der Zentralvorstand ist daher der Ansicht, dass die *Versicherung* dieser Personen nicht den Kantonen über-